Auch Verbandmaterial altert

MOBILITÄT Verbandkasten im Auto: TÜV SÜD empfiehlt regelmäßige Kontrolle

IM NORDWESTEN/PM – Scheinwerfer, Auspuff, Bremsen, Lenkung, Reifen – alles ist in Ordnung. Der Sachverständige klebt nach der Hauptuntersuchung (HU) die Prüfplakette, vermerkt im Prüfprotokoll jedoch das Fehlen oder den Zustand des Verbandkastens als „geringen Mangel“. „Ein Manko, das möglichst rasch behoben werden sollte“, gibt Alexander Bausch von TÜV SÜD zu bedenken. Gemäß Paragraf 35h der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist das Mitführen des Notfall-Sets Pflicht. Wer ohne Verbandkasten fährt, riskiert bei einer Verkehrskontrolle ein Verwarnungsgeld. Zudem muss es der aktuellen DIN-Norm (DIN 13164) entsprechen, oder zumindest gleichwertig sein. „Autofahrer übersehen auch immer wieder, dass es für bestimmte Verbandmaterialien ein Verfallsdatum gibt“, warnt der TÜV SÜD-Fachmann.

Weil das Verbandmaterial im Auto großen Temperaturschwankungen unterworfen ist, verlieren Binden mit der Zeit ihre Elastizität. Pflaster



Der Verbandkasten im Auto muss vollständig, intakt und griffbereit sein. BILD: HANS/PIXABAY

verspröden. Einmalhandschuhe werden rissig. „Damit ist die sterile Erstversorgung eines Verletzten nicht mehr garantiert“, erläutert Bausch. „Noch schlimmer ist es natürlich, wenn der Verbandkasten komplett fehlt.“ Deshalb sollte regelmäßig ein prüfender Blick auf das oft vernachlässigte Autozubehör geworfen werden. Auf Nummer sicher gehen Autofahrer, wenn sie beim Kauf auf die aktuelle DIN-Norm 13164 achten (seit 2022 sind hier auch zwei medizinische Masken vorgeschrieben). Dem TÜV SÜD-Fachmann zufolge macht es wenig Sinn, neue Bestandteile einzeln nachzukaufen: „Erfahrungsgemäß ist ein neuer Verbandkasten günstiger als das Ergänzen von Einzelteilen.“

Grundsätzlich sollte die Autoapotheke schnell erreichbar verstaut sein, etwa im Stauraum unter den Sitzen oder in gut zugänglichen Seitenfächern des Kofferraumes. „Es ist ratsam, wenn auch Mitreisende den Aufbewahrungsort kennen“, empfiehlt Bausch.

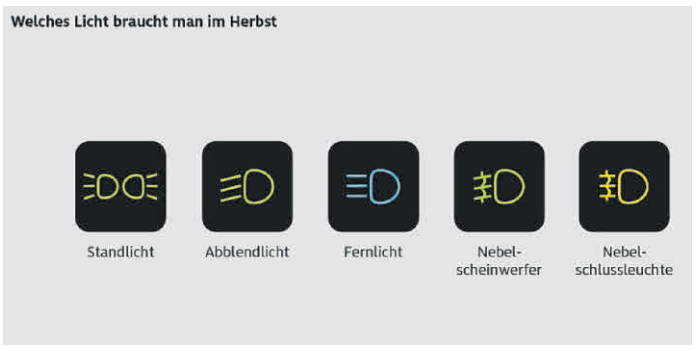
Ein Unfall erfordert schnelles Handeln. Laut Paragraf 323c des Strafgesetzbuches (StGB) ist jeder zur Ersten Hilfe verpflichtet – andernfalls droht eine Strafe wegen unterlassener Hilfeleistung. „Weil bei den meisten Autofahrern der Erste-Hilfe-Kurs für den Führerschein Jahre oder Jahrzehnte zurückliegt, sollte man das eigene Wissen regelmäßig auffrischen“, plädiert der TÜV SÜD-Fachmann. Hilfsorganisationen bieten dafür kompakte Kurse an. Hier wird die stabile Seitenlage, das Stillen von Blutungen und die Herz-Lungen-Wiederbelebung trainiert.

Das richtige Licht im Herbst

MOBILITÄT Der ADAC klärt über Lichter am Auto auf

IM NORDWESTEN/PM – Herbstzeit ist Nebelzeit und bedeutet oft schlechte Sicht im Straßenverkehr. Autofahrerinnen und Autofahrer sollten dabei nicht nur selbst gut sehen, sondern auch rechtzeitig gesehen werden. Der ADAC klärt auf, wann welches Licht zu nutzen ist:

Die meisten Fahrzeuge verfügen über ein Tagfahrlicht, das sich automatisch mit der Zündung zuschaltet. Im Herbst und Winter reicht das Tagfahrlicht aber meist nicht aus, weil dabei nur die Leuchten vorne am Fahrzeug genutzt werden, die Rücklichter aber nicht. Der ADAC empfiehlt, Abblendlicht oder Nebelscheinwerfer anzuschalten.



Die Übersicht zeigt die wichtigsten Lichtsymbole im Auto. BILD: ADAC

Abblendlicht

Selbst die modernste Lichtautomatik kann Nebel oder diesiges Wetter nicht immer erkennen. Daher schaltet sie das Abblendlicht nicht unbedingt automatisch ein. Gegebenenfalls sollten Autofahrer deshalb selbst zum Lichtschalter greifen – das Fahren mit Abblendlicht bzw. Nebelscheinwerfern ist bei schlechter Sicht auch am Tag vorgeschrieben.

Nebelscheinwerfer

Die meisten Autos besitzen zusätzlich zum Abblendlicht Nebelscheinwerfer. Wenn Nebel oder Schneefall die Sicht erheblich behindern, sind sie sehr hilfreich, weil sie das Licht flach über die Straße streuen und diese damit besser ausleuchten. Sobald sich die Sichtverhältnisse bessern, muss man sie wieder aus- oder auf Abblendlicht umschalten. Nebelscheinwerfer können zusätzlich zum Abblendlicht oder stattdessen verwendet werden.

Nebelschlussleuchten

Sie sind nur erlaubt, wenn die Sichtweite durch Nebel weniger als 50 Meter beträgt. Andernfalls wird der nachfolgende Verkehr geblendet. Diese Distanz kann man gut an den Leitpfosten am Straßenrand ablesen – auf Landstraßen und Autobahnen sind sie exakt in diesem Abstand aufgestellt. Bei diesen Sichtbedingungen gilt eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h. Nebelschlussleuchten dürfen auch innerorts eingesetzt werden, eine Verpflichtung jedoch besteht in keinem Fall. Aber: Wer eine Nebelschlussleuchte falsch verwendet, muss mit einem Verwarnungsgeld von 20 Euro rechnen. Werden dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, liegt das Verwarnungsgeld bei 25 bzw. 35 Euro. Daher das Ausschalten nicht vergessen, wenn sich die Sicht wieder bessert.

Fernlicht

Bei Nebel oder Schneefall sollte man auf Fernlicht verzichten, es verschlechtert die Sicht zusätzlich – besser ist das normale Abblendlicht. Vorsicht bei adaptivem Fernlicht: Es erkennt bei Nebel entgegenkommende Fahrzeuge oft nicht oder sehr spät und blendet sie.











